

# **Satzung des Kleingartenvereins „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

- (1) Der Kleingartenverein „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V. mit Sitz in 15345 Altlandsberg, Neuhönow 15 a verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens durch seine Mitglieder auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, als gemeinnützige Tätigkeit zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und sie fachlich anzuleiten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Kleingartenanlage und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des Erholungsgebietes der Stadt Altlandsberg.
- (4) Er ist ein rechtsfähiger Verein, Nachfolger der VKSK Sparte Mühlenfließ und des Vereins der Garten- und Siedlerfreunde e.V., eingetragen beim Amtsgerichts Frankfurt / Oder unter VR 3395.
- (5) Er ist Mitglied des Verbandes der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familien mit kleingärtnerischen Produkten, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und zur Erhaltung der Gesundheit.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele pflegt der Verein enge Kontakte mit den kommunalen Verwaltungen der Stadt Altlandsberg und des Landkreises Märkisch Oderland.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt.
- (2) Natürliche und juristische Personen, welche Aufgaben und Zweck des Vereins unabhängig von der Nutzung eines Kleingartens unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft muss durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- (4) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
- (5) Die Mitglieder des Vereins der Garten- und Siedlerfreunde e.V. werden ohne weitere Formalitäten Mitglieder des Kleingartenvereins "Mühlenfließ Altlandsberg" e.V.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch den Tod des Mitgliedes.
  - (b) durch Austritt. Dieser ist bis zum 30. September durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
  - (c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung, verstößt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges Vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss, schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde das Einschreiben bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochenfrist, drei Tage nach Aufgabe des Einschreibens, durch den Vorstand bei der Post. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach (6c) ist der Verein berechtigt eine Kündigung des Pachtvertrages beim Kreisverband Strausberg zu beantragen.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht und kann in die Organe des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht:
  - (a) materielle Mittel des Vereins zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben zu nutzen,
  - (b) an allen Veranstaltungen des Vereins (einschließlich der Vorstandssitzungen) teilzunehmen,
  - (c) auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - (a) die Aufgaben, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern,
  - (b) zumutbare Dienstleistungen im Auftrages des Vorstandes für den Verein auszuführen,
  - (c) sich auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Umweltschutzbestimmungen des Landes Brandenburg, des Landkreises und der Stadt Altlandsberg kleingärtnerisch zu betätigen,
  - (d) das Vereinseigentum zu bewahren, umsichtig und schonend zu behandeln,
  - (e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind termingerecht zu entrichten,
  - (f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Bewahrung, Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Vereinseigentums pünktlich zu erbringen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten nach Punkt (3) Abs. (b), (c) und (g) befreit. Ihre Leistungen sind freiwillig.

## **§ 5 Grund- und Bodennutzung**

- (1) Die Nutzung des von der Stadt Altlandsberg dem Kleingartenverein „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V. als Pachtland überlassenen Grund und Bodens erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz und den im Einigungsvertrag festgelegten Übergangsbestimmungen.
- (2) Die Verpachtung von Kleingärten erfolgt nur an Mitglieder des Vereins. Die Verpachtung erfolgt in der Regel an Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder zwei im

gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die bereit sind, als Gesamtschuldner mit ihrem Vermögen für den Pachtgegenstand zu haften. Bestehende Pachtverhältnisse mit Einzelpersonen werden auf Antrag auf ein zweites Mitglied des Vereins erweitert.

- (3) Die Mitglieder nutzen ihre Kleingärten auf der Grundlage von Pachtverträgen mit dem Verein und der Gartenordnung als Bestandteil des Pachtvertrages.
- (4) Die Kündigung des Pachtvertrages ist nur für den Schluss des Pachtjahres zulässig, sie hat spätestens zum 3. Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll [§ 584 BGB].

## **§ 6**

### **Finanzierung, Kassen und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, staatlichen Förderungen, Ordnungsgeldern und Spenden.
- (2) Die anfallenden Kosten für
  - die Elektroenergie
  - die Grund- und Bodennutzungwerden den Abnehmern und Pächtern auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs sowie bestehender Verträge in Rechnung gestellt und durch jährlich festzulegende Abschlagszahlungen vorfinanziert.
- (3) Pächter einer Parzelle, die Ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, sind zur Zahlung einer Verwaltungspauschale verpflichtet.
- (4) Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der:
  - Umlagen für Reparaturen u. Investitionen
  - Arbeitsleistungen für den Verein
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Höhe der Verwaltungspauschale
  - Höhe der Aufnahmegebühr.

Für Nichtmitglieder wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 20 € / Jahr erhoben - z.B. für Eheleute oder auch Ledige mit Partner, deren Partner den Kleingarten mit nutzen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied ist darauf basierend zur Zahlung der festgesetzten Beträge, bzw. Erbringen der festgelegten Arbeitsleistung verpflichtet.

- (5) Leistet ein Pächter nicht die festgelegten Arbeitsstunden, so ist pro nicht geleisteter Stunde ein Betrag von 20,- € an den Verein zu zahlen
- (6) Der Vorstand hat in seinem Finanz- und Arbeitsplan die Höhe der Umlagen und der Arbeitsleistungen zu begründen.

- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und im Rahmen der dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung verwendet werden.
- (8) Für rückständige und gestundete Beiträge können Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Darüber hinaus kann das Mitglied auch zum Ersatz derjenigen Kosten herangezogen werden, die dem Verein durch den Verzug entstanden sind.
- (9) Die Führung der Kasse, Bankkonten und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
- (10) Die Prüfung der Kasse, der Bankkonten, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand obliegt der Revisionskommission.
- (11) Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl der Revisoren erfolgt im gleichen Turnus wie die Wahl des Vorstands für drei Jahre.
- (12) Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (13) Es hat jährlich mindestens eine Prüfung stattzufinden.
- (14) Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfungen schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag auf der Jahreshauptversammlung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand
- (3) die Revisionskommission

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst bis zum 31.03. des laufenden Jahres statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
- (2) (a) auf schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, von mindestens einem Drittel der Mitglieder. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

(b) durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort erfolgen. Die Einladung aller Mitglieder und Gäste erfolgt schriftlich an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Anschrift oder durch E-Mail und durch Aushang im Gelände des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt gegeben werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- (6) Beschlussanträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nach erfolgter Einladung nur als Dringlichkeitsantrag schriftlich bis einen Tag vor Beginn der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen und werden bei Notwendigkeit als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, nach Abstimmung der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (7) Nicht termingerecht und schriftlich eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nicht zur Beschlussfassung zugelassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisionskommission;
  - (b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen und Abschlagzahlungen für das laufende oder folgende Geschäftsjahr;
  - (c) Entlastung des Vorstandes;
  - (d) Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes;
  - (e) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Aufwandsentschädigungen und sonstiger Leistungen und Umlagen,
  - (f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 6c,
  - (g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - (h) Satzungsänderungen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener

- Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins notwendig.
  - (11) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Dem Versammlungsprotokoll sind die Beschlüsse als Anlage beizufügen.
  - (12) Versammlungsprotokolle werden von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben. Sie werden vom Schriftführer des Vereins verwaltet.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem Schatzmeister,
  - (d) dem Schriftführer,
  - (e) bis zu drei weiteren Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren in offener Abstimmung gewählt, Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26, Abs.2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt nach § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines von Ihnen ist der andere zusammen mit dem Schatzmeister, oder dem Schriftführer, zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet sein.
- (5) Allen Mitgliedern des Vorstandes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamt Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt.  
Die Steuer bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.  
Erfolgt innerhalb eines Geschäftsjahres ein Personalwechsel in einer Vorstandsfunktion, ist die Aufwandsentschädigung proportional zur Funktionsdauer aufzuteilen.
- (6) Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmenden Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen

einer Woche eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen.

Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird vom Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand bestellt.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
- (11) Der Verein ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen durch seinen Vorstand zu verhängen.  
Diese Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 250,- € pro Verstoß nicht überschreiten.  
Auf Wunsch des Klägers und/oder Beklagten wird eine Schiedskommission hinzugezogen.

## **§ 10**

### **Delegierte und Obleute**

- (1) Die Delegierten die den Verein in Organen der Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist vertreten, werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Vorstand kann Obleute für nachfolgende Bereiche berufen und abberufen:
  - den Bereich Wasserversorgung,
  - den Bereich Energieversorgung,
  - den Bereich Ökologie und Umweltschutz,
  - den Bereich Bau und Anlagengestaltung.
- (1) Die Bereichsobleute beraten den Vorstand bei seiner Tätigkeit und können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Die Bereichsobleute besitzen in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bereichsobleute werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

## **§ 11**

### **Haftung und Versicherungen**

- (1) Für die gemeinschaftlichen Anlagen des Vereins werden durch den Vorstand Gebäude- und Betriebsversicherungen abgeschlossen.



- (2) Für Personenschäden durch Unfälle sind die Mitglieder des Vereins über eine Gruppenunfallversicherung durch den Kreisverband versichert, die Finanzierung erfolgt über die Mitgliedsbeiträge der Vereine.
- (3) Für Unfallschäden und Haftpflicht sind die Mitglieder über den Kreisverband versichert, die Finanzierung erfolgt analog Abs. 2.
- (4) Für den Vorstand wird eine Vermögens- Schadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die wirksam wird, wenn durch Fehlentscheidungen des Vorstandes Kosten für den Verein anfallen.
- (5) Für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge bei Tätigkeiten mit dem Kraftfahrzeug im Auftrage des Vereins wird keine Haftung übernommen.
- (6) Für Schäden, die durch Nutzung der Kleingärten und ihrer individuellen Anlagen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen entstehen, haftet der Verursacher persönlich.
- (7) Die Mitglieder versichern ihr Eigentum auf den gepachteten Parzellen, gegen Vandalismus, Brand und Elementarereignisse. Der Abschluss gesetzlicher Pflichtversicherungen wird hiervon nicht berührt.  
Die Pächter haben gegenüber dem Verein nachzuweisen, dass sie sich ausreichend versichert haben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen, an den Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung des Kleingartenvereins „Mühlenfließ Altlandsberg“ e.V. einberufen wird, beschlossen werden.
- (3) Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen.  
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Frankfurt / Oder

## **§ 14**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2010 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 15.01.1994, einschließlich der Änderungen vom 16.04.1994 und 29.03.1998. Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde, beschlussfähig war und der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Ein entsprechendes Protokoll der Versammlung vom 06.03.2010 ist beigefügt. Die Satzung gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

Überarbeitet November 2015

Der Vorstand